

# Fachschaftsordnung Informatik und Wirtschaftsinformatik IWI

---

In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum benutzt.  
Natürlich sind bei jeder Bezeichnung Personen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

<b>§1 Fachschaft</b>	<b>2</b>
<b>§2 Aufgaben</b>	<b>2</b>
<b>§3 Der Fachschaftsvorstand</b>	<b>2</b>
<b>§4 Aufgabenverteilung</b>	<b>3</b>
<b>§5 Fachschaftssitzung</b>	<b>3</b>
<b>§6 Beschlüsse, Wahlen und Satzungsänderungen</b>	<b>4</b>
<b>§7 Finanzen</b>	<b>4</b>
<b>§8 Inkrafttreten</b>	<b>5</b>

Aufgrund von §23 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Hochschule Karlsruhe vom 15.10.2014 hat sich die Fachschaft an der Fakultät für Informatik und Wirtschaftsinformatik (Fachschaft IWI), nachfolgend Fachschaft genannt, mit der Urabstimmung vom Oktober 2015 sich diese Fachschaftsordnung gegeben.

Diese überarbeitete Fassung wurde in der Sitzung am 21.04.2021 angenommen.

Das Studierendenparlament hat in der Sitzung vom 23.04.2021 seine Genehmigung erteilt.

## §1 Fachschaft

- (1) Die Fachschaft IWI besteht aus allen Studierenden der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik (IWI)<sup>1</sup>
- (2) Die Fachschaft IWI unterteilt sich in die Fachbereiche „Informatik und Medieninformatik“ (Fachbereich I) und „Wirtschaftsinformatik“ (Fachbereich WI).
- (3) Den Fachbereichen gehören die Studierenden nach Studiengang wie folgt an:  
Fachbereich I:
  - a) Informatik Bachelor
  - b) Informatik Master
  - c) Medieninformatik BachelorFachbereich WI:
  - a) Wirtschaftsinformatik Bachelor
  - b) Wirtschaftsinformatik Master
  - c) Internationales IT Business Bachelor
  - d) Data Science Bachelor
- (4) Jedes Fachschaftsmitglied ist in der Fachschaft antrags- und stimmberechtigt.<sup>2</sup>
- (5) Die Fachschaft gliedert sich in:
  1. den Fachschaftsvorstand,
  2. die Fachschaftssitzung.

## §2 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft nimmt die Aufgaben nach §65 Abs. 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Dies sind:
  1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
  2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
  3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
  4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
  5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
  6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben führt die Fachschaft ihre Aktivitäten aus. Dies sind
  1. Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Fakultät und dem Fachbereich,
  2. Förderung der Studierenden im Studium durch Sammlung und Bereitstellung von Unterlagen,
  3. Gestaltung des Studentenlebens auf dem Campus, z.B. durch die Organisation einer Orientierungsphase für neue Erstsemester und Mitwirkung an Hochschulveranstaltungen

---

<sup>1</sup> siehe §65a Abs. 4 LHG

<sup>2</sup> siehe Organisationssatzung §26 Abs. 3 VS

## §3 Der Fachschaftsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand besteht aus:
1. einem Fachschaftssprecher,
  2. dessen Stellvertreter,
  3. einem Finanzreferenten
  4. dessen Stellvertreter.

Diese vier Ämter können nicht in Personalunion ausgeübt werden. Der Fachschaftssprecher und dessen Stellvertreter sollten aus verschiedenen Fachbereichen kommen, gleiches gilt nicht für den Finanzreferenten und dessen Stellvertreter.

- (2) Alle Mitglieder des Fachschaftsvorstands sind gleichberechtigt.
- (3) Der Fachschaftsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft und vertritt die Fachschaft in fachbereichsübergreifenden Belangen nach innen und außen.<sup>3</sup>
- (4) Die Amtszeit aller Fachschaftsämter beginnt mit dem Wintersemester und endet mit Ablauf des darauffolgenden Sommersemesters.
- (5) Bis zur Neuwahl führt der Fachschaftsvorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (6) Alle Ämter sind zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu besetzen. Der Wahltermin ist gemäß §6 anzusetzen.
- (7) Jeder Amtsträger soll seinen Nachfolger in alle Aufgaben einweisen.<sup>4</sup>
- (8) Ein Rücktritt innerhalb der Amtszeit muss schriftlich gegenüber dem Fachschaftsvorstand eingereicht werden.<sup>5</sup> Der restliche Fachschaftsvorstand sorgt zeitnah für eine Neuwahl der unbesetzten Ämter.
- (9) Der Fachschaftsvorstand oder einzelne Mitglieder können durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden<sup>6</sup>

## §4 Aufgabenverteilung

Die einzelnen Ämter haben folgende Aufgaben

- (1) Der Fachschaftssprecher
  1. vertritt die Fachschaft nach innen und außen,
  2. beruft die Fachschaftssitzung ein und leitet diese,
  3. führt die laufenden Geschäfte, wobei er Ausgaben mit dem Finanzreferenten abspricht und
  4. stellt die Archivierung und Veröffentlichung der Protokolle sicher.
- (2) Der Finanzreferent
  1. erstellt den Haushaltsplan,
  2. verwaltet das Fachschaftskonto,
  3. ist der Fachschaftssitzung und dem Fachschaftsvorsitzendem rechenschaftspflichtig und
  4. leistet dem Vorstand der Studierendenschaft Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.

---

<sup>3</sup> Dies bedeutet nicht das Recht, Verträge im Namen der Studierendenschaft abschließen zu können. Eine derartige Vertretungsberechtigung nach außen kann nur der Vorsitz der Studierendenschaft delegieren.

<sup>4</sup> z.B. die korrekte Buchführung

<sup>5</sup> siehe §25 Abs. 5 Organisationssatzung

<sup>6</sup> siehe §16 Abs. 3 Organisationssatzung

## §5 Fachschaftssitzung

- (1) Die Fachschaftssitzung berät und entscheidet über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Fachschaft.
- (2) Die Sitzungen sollen während der Vorlesungszeit immer Mittwochs um 11:30 stattfinden. Die Fachschaftssitzung kann den Beschluss fassen, unter der Vorlage von Gründen, diese Uhrzeit für einen festgelegten Zeitraum (maximal bis zum Ende des Semesters) zu ändern.  
Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag eines Fachschaftsmitgliedes statt. Die Fachschaftssitzung kann den Beschluss fassen, unter der Vorlage von Gründen, die Sitzung einmalig auszusetzen.  
Der Vorstand ist dazu berechtigt die Sitzung auszusetzen, falls es 24h vor Beginn keine Sitzungsthemen gibt
- (3) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von der Fachschaft zu veröffentlichen und allen Studierenden zugänglich zu machen.
- (4) Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Fachschaftsmitglieder, davon mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei sollten beide Fachbereiche vertreten sind.
- (5) Darüber hinaus kann die Fachschaftssitzung Beauftragte für konkrete Aufgaben ernennen. Hierzu ist eine Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen zu erstellen und dem Protokoll beizufügen.
- (6) Wahlen und Anträge auf Entlastungen müssen zwei Wochen vorher angekündigt werden, der Rest der Tagesordnung kann nachgereicht werden.<sup>7</sup>

## §6 Beschlüsse, Wahlen und Satzungsänderungen<sup>8</sup>

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Die Durchführung der Wahlen des Fachschaftsvorstands erfolgt gemäß Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Die Wahl des Fachschaftsvorstands sollte in der dritten Vorlesungswoche<sup>9</sup> stattfinden, spätestens jedoch bis zum 31.10. vollzogen sein.
- (4) Die Fachschaftsordnung kann durch Beschluss der Fachschaftssitzung abweichend zu Absatz 1 mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> §26 Abs. 7 Organisationssatzung

<sup>8</sup> vorbehaltlich genauerer Regelungen durch eine allgemeine Wahlsatzung der Studierendenschaft

<sup>9</sup> gemäß §3 Abs. 3 Wahlsatzung darf die Wahl nicht in den ersten beiden Vorlesungswochen durchgeführt werden

<sup>10</sup> StuPa muss die Änderung immer noch genehmigen, ebenso die Rechtsaufsicht

## §7 Finanzen

- (1) Die Finanzreferenten erstellen jährlich einen Haushaltsplan.
- (2) Nach Genehmigung des Haushaltsplans durch den Fachschaftsvorstand und der Fachschaftssitzung wird er dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Die Kassenführung richtet sich nach der Finanzordnung der Studierendenschaft,<sup>11</sup> darüber hinaus gilt auch hier die Landeshaushaltssordnung.
- (4) Über Ausgaben entscheidet die Fachschaftssitzung. Der Finanzbeauftragte muss ggf. in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten des Vorstands der Studierendenschaft die geplante Ausgabe auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen.<sup>12</sup>
- (5) Abweichend zu Absatz 4 wird bei einem Betrag unter 300€ keine Abstimmung der Fachschaftssitzung benötigt. Es reicht die Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder.
- (6) Ab einem Betrag von 150€ netto muss der Antrag dem Vorstand der Studierendenschaft, vor Kauf, zur Genehmigung vorgelegt werden<sup>13</sup>

## §8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>11</sup> Insbesondere sind nur Ausgaben für die Erfüllung von gesetzes- und satzungsmäßigen Aufgaben zulässig. Eventuell vorhandene Vereine haben rechtlich nichts mit der Fachschaft zu tun und müssen finanziell strikt getrennt behandelt werden.

<sup>12</sup> Ggf. ist es hier sinnvoll, Beauftragten ein Budget einzuräumen über dass sie selbständig verfügen können (z.B. ein Kaffee-Beauftragter mit einem Budget für Wartung und Ersatzteile)

<sup>13</sup> weiteres siehe §19 Finanzordnung